



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31. August 2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden, nimmt der Behindertenanwalt wie folgt Stellung:

Der Behindertenanwalt begrüßt die gesetzliche Verankerung des integrativen Unterrichts in der Polytechnischen Schule und der Haushaltsschule, da dies einen weiteren Schritt zur Schaffung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft darstellt.

Der österreichische Staat hat sich durch die Ratifikation im Oktober 2008 verpflichtet, die in der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ festgelegten Standards durch Gesetze umzusetzen und sicherzustellen. In Artikel 24 ist das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen statuiert, wodurch ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten ist.

Um die Chancen für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt durch einen gleichberechtigten Bildungszugang nachhaltig zu verbessern, wird angeregt, den integrativen Unterricht in der gesamten Sekundarstufe II vorzusehen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Zuweisung der personellen Ressourcen für die sonderpädagogische Unterrichtung in den Bundesländern nach einer SPF-Quote von 2,7% der SchülerInnen erfolgt.

Ungeachtet der Tatsache, dass mit dieser Quote bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden kann, bleibt dabei die tatsächliche Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unberücksichtigt. Die sonderpädagogische Förderung kann daher im Einzelfall mangels Ressourcenkapazität an der betreffenden Schule nicht möglich sein, sodass in der Praxis behinderten Kindern häufig allein schon aus budgetären Gründen der integrative Schulbesuch verwehrt bleibt.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen § 32 und § 56 Schulorganisationsgesetz dahingehend geändert werden, dass für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer einzusetzen sind, wobei diese nicht zwingend über eine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung verfügen müssen.

Eine (mögliche) fehlende Spezialisierung bei den in der integrativen Beschulung eingesetzten Lehrkräften wird abgelehnt, da es zum Wohl der Kinder unerlässlich ist, in Sonderpädagogik ausgebildetes Lehrpersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Die sonderpädagogische Förderung ermöglicht behinderten Kindern nicht nur eine ihren persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechende Bildung und Erziehung, sondern sie trägt auch wesentlich an der schulischen und beruflichen Eingliederung sowie gesellschaftlichen Teilhabe und selbständigen Lebensführung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger